

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2022)

zum Thema:

Endlich eine Whitelist für digitale Lehr- und Lernangebote

und **Antwort** vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12378
vom 27. Juni 2022
über Endlich eine Whitelist für digitale Lehr- und Lernangebote

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) sieht in § 7 Abs. 2a S. 2 eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln für das Schulwesen vor. Eine anderslautende Bezeichnung ist dem Schulgesetz nicht zu entnehmen.

1. In § 7 Absatz 2a SchulG hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln erstellt. Wie ist der aktuelle Erarbeitungsstand dieser Whitelist?
2. Wer ist an der Erstellung der Whitelist beteiligt und welche Kriterien liegen der Prüfung zugrunde?
3. Welche Berücksichtigung finden datenschutzrechtliche Fragen bei der Erarbeitung der Whitelist und durch wen erfolgt die Prüfung?

Zu 1. bis 3.: Für die Bereitstellung geprüfter digitaler Lösungen wurde ein Serviceportfolio-Management eingeführt, an das sich die Berliner Schulen mit Bedarfsanfragen nach digitalen Lösungen wenden können. Zur Überprüfung dieser digitalen Lösungen wurden unter der Beteiligung von Experten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), des behördlichen Datenschutzbeauftragten, der regionalen Datenschutzbeauftragten, der regionalen IT-Sicherheitsbeauftragten sowie der Beschäftigtenvertretungen (Hauptpersonalrat und Hauptvertrauensperson) Prüfkriterien erarbeitet und Checklisten erstellt.

Geprüft wird nach Fachlichkeit (im Falle von landesweiter Beschaffung), Barrierefreiheit, Datenschutz und IT-Sicherheit. Datenschutzrechtliche Fragen werden mit einer Checkliste zum Datenschutz geprüft. Die Erarbeitung der Checkliste fand mit dem stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie mit den regionalen Datenschutzbeauftragten statt. Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung ist die SenBJF.

4. Inwieweit spielen Erfahrungen anderer Bundesländer bei der Erarbeitung der Whitelist eine Rolle?

Zu 4.: Ein stetiger Erfahrungsaustausch über digitale Lösungen findet mit den Bundesländern auf Kultusministerkonferenz-Ebene statt.

Erfahrungen anderer Bundesländer hinsichtlich der Erstellung einer Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln für das Land Berlin spielen hierbei keine Rolle, da hier die Prüfkriterien auf den gesetzlichen Grundlagen des Schulgesetzes Berlin und des Gesetzes zur Förderung des E-Government (EGovG Bln) beruhen.

5. Wird die Whitelist für die Schulen einen verbindlichen Charakter haben?

Zu 5.: Nein, die Auflistung gemäß § 7 Absatz 2a SchulG wird keinen verbindlichen Charakter haben, da dies dem im SchulG verankerten Prinzip der eigenverantwortlichen Schule widersprechen würde.

6. Bis wann und in welcher Form wird die Veröffentlichung der Whitelist erfolgen?

Zu 6.: Durch die Bereitstellung von digitalen Lösungen auf den Endgeräten der pädagogischen Beschäftigten über das Unternehmensportal oder durch Veröffentlichung über das Schulportal wird die Auflistung dem zuständigen Personenkreis zugänglich gemacht.

Berlin, den 6. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie